

Parallelbericht mit dem Fokus auf Gewalt gegen Mädchen und Frauen mit Behinderungen zur „Beantwortung zu Ziffer 36 der Abschließenden Bemerkungen des Vertragsausschusses aus Sicht der Länder“ bezugnehmend auf die Umsetzung des Abkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen unter Art. 6 und Art. 16 in Deutschland - Bundesland Sachsen-Anhalt¹-

Verfasst durch die Initiativgruppe "*Parallelbericht Ziffer 36* "
unter Mitarbeit weiterer Autor_innen und Expert_innen
Hg.Innen: Editha Beier (LFR, AG Inklusion), Eberhard Friedrich (AG Inklusion),
Hans Strecker (Rückenwind e.V. BBG) und
Cathrin Rabe (Rückenwind Frauenberatungsstelle e.V. Magdeburg)
Kontakt: editha.beier@web.de

Mit Unterstützung des Landesfrauenrats Sachsen-Anhalt (LFR) e.V.
<http://www.lfr.sa.de>
Frauenpolitischer Runder Tisch Magdeburg
<http://www.frauen-magdeburg.de>

Beratung für Menschenrechte & Genderfragen, <http://www.boeker-consult.de>
Zuletzt bearbeitet am 08. März 2018
Eingereicht beim UN-BRK-Ausschuss 08. März 2018

Der UN-BRK-Fachausschuss äußert in seinen Abschließenden Bemerkungen² seine tiefe Besorgnis über die unzureichenden politischen Konsequenzen (Ziff. 35) und fordert in Ziffer 36, **eine umfassende, wirksame und finanziell abgesicherte Gewaltschutzstrategie zum Schutz von Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu gewährleisten. Er fordert den Vertragsstaat auf, unverzüglich eine oder mehrere unabhängige Stellen (...) einzurichten, um sicherzustellen, dass Beschwerden bei Gewaltvorkommnissen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen von einer unabhängigen Stelle bearbeitet werden.**

Die Antwort des Landes **Sachsen-Anhalt** zu den Lebensbedingungen von Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen und Maßnahmen zur Umsetzung der BRK³ – hierin ist eine verbindliche Verpflichtung zum Handeln angelegt - ist unseres Erachtens mangelhaft und bedarf an einigen Stellen Ergänzungen und Korrekturen, die wir wie folgt darstellen:

¹ Online verfügbar als zweites Dokument auf der Liste ist die Antwort-Ländersynopse der Bundesregierung in Deutsch ohne Angabe von Herausgeber*in, Ort und Datum unter dem folgende Link: https://www.gemeinsam-einfach-machen.de/GEM/DE/AS/UN_BRK/Staatenpruefung/staatenpruefung_node.html (zuletzt geöffnet: 22.01.2018). Sie wird hier als **Anlage 01 mit gesandt**. Das CRPD-Komitee verzeichnete den Eingang am 13. April 2016 und veröffentlichte es in Englisch unter der UN-Dokumentenummer **CRPD/C/DEU/CO1/Add.1** vom 27. Nov. 2017 "Information received from Germany on follow-up to the concluding observations" unter http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRPD%2fC%2fDEU%2fCO%2f1%2fAdd.1&Lang=en. Da die Seitenzahlen der deutschen und der englischen Versionen nicht übereinstimmen, weichen sie in der englischen Übersetzung unseres Parallelberichts von der deutschen Version ab. Die hier in Klammern genannten Seitenzahlen beziehen sich auf das deutschsprachige Dokument.

² „Abschließenden Bemerkungen“ des UN-CRPD-Ausschusses zum ersten Staatenbericht Deutschlands vom 13. Mai 2015 (CRPD/C/DEU/CO/1): [http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/UN-](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/UN-Dokumente/CRPD_Abschliessende_Bemerkungen_ueber_den_ersten_Staatenbericht_Deutschlands.pdf)

[Dokumente/CRPD_Abschliessende_Bemerkungen_ueber_den_ersten_Staatenbericht_Deutschlands.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/UN-Dokumente/CRPD_Abschliessende_Bemerkungen_ueber_den_ersten_Staatenbericht_Deutschlands.pdf), zuletzt abgerufen am 22.01.2018 und in Englisch unter der 13. UN-CRPD-Sitzung 25.03.-17.04. 2015 http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/SessionDetails1.aspx?SessionID=982&Lang=en

³ Insbesondere unter Artikel 6 und Art. 16 BRK einschließlich der „Abschließenden Bemerkungen“ des UN-Ausschusses (ebd.); es gelten natürlich alle Artikel der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen für Frauen; Art 6 und Art 16 äußern sich darüber hinaus noch explizit zu besonderen Bedarfen und Maßnahmen zum Schutz von Mädchen und Frauen.

1: Strategien, Maßnahmen und Planungen zum Gewaltschutz für den öffentlichen und privaten Bereich

Aussage ST ⁴ (ST = Sachsen-Anhalt)	Das Land Sachsen-Anhalt antwortet im Hinblick auf den „Kinder- und Jugendschutz“ (19 f.), auf „Opferschutz“ (20 f.)– auch mit Blick auf Migration und Asylsuchende (21)– und auf „Bildung“ (21). Zusätzlich wird auf das Landesprogramm für ein „geschlechtergerechtes Sachsen-Anhalt“ hingewiesen (22). Einzig mit dem Hinweis auf die Heimaufsicht im Zusammenhang mit der Kontrolle des WTG-LSA (21), das PsychKG LSA (22) in Bezug auf psychische Erkrankung und der Hinweis auf den Landesaktionsplan Sachsen-Anhalt aus dem Jahr 2013 ⁵ (22f.) zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention werden die expliziten Regelungen angesprochen, die auf den Kontext Behinderung zielen, einzig dieser Landesaktionsplan-BRK fokussiert im Handlungsfeld 5.7. "Mädchen und Frauen" auf Mädchen und Frauen mit Behinderungen und ihren Schutz.
Tatsächlicher IST-Stand	In insgesamt neun von zehn Handlungsfeldern des BRK-Landesaktionsplans fehlt die Bezugnahme auf die Rechte, Bedarfe und den Schutz von Mädchen und Frauen mit Behinderungen. Dadurch wird die in der BRK-Präambel und Art. 3, 6, 8, 16, 25, 28, 34 angelegte Querschnittsbetrachtung (twin track approach ⁶), die Analyse, juristische Prüfung und Umsetzung von Maßnahmen zur Gleichstellung von Mädchen und Frauen mit Behinderungen in allen Bereichen des Lebens, wie sie in direkter Verknüpfung der beiden Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen, dem Frauenrechtsabkommen CEDAW und der BRK, vorgegeben ist, stark eingeschränkt und nicht nachvollzogen. Ihre Rechte, etwa in den Handlungsfeldern Wohnen, Bildung, Partizipation, Sport etc., bleiben undifferenziert und so besteht die Gefahr, dass sie hier nicht ausreichend- und mit eigenen Stimme partizipativ- im Sinne der BRK umgesetzt werden. Die genannte Bundesstudie liegt zwar seit 2013 vor ⁷ , sie ist aber seitens des Landes Sachsen-Anhalt für den Bedarf auf Landesebene nicht ausgewertet worden. Zudem fehlen die in Aussicht gestellten "weitergehenden Untersuchungen" zur aktuellen Analyse der Lebenssituation von Frauen und Mädchen mit Behinderungen und deren Betroffenheiten von häuslicher, sexueller und sexualisierter gender-bezogener Gewalt sowie der landesweite systematisch-konzeptionelle Schutz vor jeder Form genderbasierter Gewalt für betroffene Frauen und Mädchen im öffentlichen und privaten Bereich Sachsen-Anhalts bis heute. Diese sollten laut Antwort des Landes an den BRK-Ausschuss zur Gewinnung von Erkenntnissen über Gefährdungen in einem beratenden inklusiven Gremium aus Vertreter_innen der Regierung und Zivilgesellschaft erarbeitet werden. Außerdem gibt es keine finanzielle

⁴ Mit Bezug auf die Stellungnahme des Landes Sachsen-Anhalt zu den „Abschließenden Bemerkungen“

https://www.gemeinsam-einfach-machen.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/UN_BRK/Ziffer_36_Beantwortung_Laender.pdf?__blob=publicationFile&v=1, zuletzt abgerufen am 27.09.2017

⁵ "einfach machen" Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft. Landesaktionsplan Sachsen-Anhalt zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Hg. Ministerium für Arbeit und Soziales, o.O. o.J. [Magdeburg 2013; hier Seite 115-119; von 136 Seiten]; Download https://ms.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MS/MS/3_Menschen_mit_Behinderungen_2015/Landesaktionsplan.pdf (zuletzt aufgerufen am 08.01.2018)

⁶ Siehe *Twin Track Approach* (TTA; deutsch: zweispuriger Ansatz) erläutert durch Sabine Häfner (2010): Frauen mit Behinderungen in der Rehabilitation: Fortschritte durch die Behindertenrechtskonvention? Präsentation in Vertretung des *Netzwerk Artikel 3*, anlässlich der Fachtagung "Wirkung der BRK auf die Rehabilitation in Deutschland", 14. und 15. Januar 2010, Folie 6 ff.; Download: <http://www.netzwerk-artikel-3.de/dokum/haefner%20vortrag%2015-1-s.pdf>

⁷ Bundesministerium für Frauen, Senior*innen, Familien und Jugend (Hg.): Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland Bielefeld, Frankfurt, Köln, München, 20. Februar 2013; abrufbar als Langfassung unter <https://www.bmfsfj.de/blob/94206/1d3b0c4c545bfb04e28c1378141db65a/lebenssituation-und-belastungen-von-frauen-mit-behinderungen-langfassung-ergebnisse-der-quantitativen-befragung-data.pdf>

	<p>abgesicherte Gewährleistung zur Herstellung der Zugänglichkeit bzw. Barrierefreiheit in Frauen- und Kinderschutzhäusern, -Beratungsstellen bzw. Opferschutzeinrichtungen, besonders nicht für die am stärksten von sexualisierter Gewalt betroffenen Frauen mit Hör- und Sehbehinderungen und jenen mit geistig und psychischen Beeinträchtigungen (Fachtagung Min.ASI 15.09.17).</p> <p>Trotz erster gesetzlicher Anstrengungen seit 2007 agieren die im Kontext von Kinderschutz involvierten Institutionen noch immer nicht ausreichend abgestimmt. So finden zwar Treffen von Netzwerken zu Frühen Hilfen und von Familienhebammen statt, jedoch sind die jeweiligen Aktivitäten etwa von Familienhebammen, Jugendamt und Gesundheitsamt nicht vernetzt. Lehrkräfte und weiteres Fachpersonal kommen mit Inhalten aus dem Themenbereich Sexualität und Prävention sexualisierter Gewalt während ihrer Ausbildung in der Regel nicht in Kontakt. Auch fehlt es an entsprechenden regelmäßig stattfindenden Fort- und Weiterbildungsangeboten. Besonders fehlt immer noch eine inklusiv entwickelte sexuelle Bildung: stattdessen hat das zuständige Ministerium erst einmal angekündigt, Inklusion zu verlangsamen.⁸</p> <p>In Bezug auf Einrichtungen und Wohnformen für Menschen mit Behinderungen gibt es zwar eine Heimaufsicht und eine Besuchskommission – die Rundgänge durch die Besuchskommission finden aber nur etwa alle drei bis fünf Jahre statt und die gestellten Fragen beziehen derzeit keinen Fragekatalog zu geschlechterdifferenziertem Gewaltschutz und Prävention vor sexualisierter Gewalt ein. Das Themenfeld der Ermöglichung selbstbestimmter Sexualität innerhalb der Wohnformen (Stichworte: Privatsphäre, Aufklärungsveranstaltungen mit den Klient_innen etc.) finden derzeit nicht oder nur in Ausnahmefällen statt. Nach unserem Kenntnisstand existieren sogar Einrichtungen, die kein Gewaltschutzkonzept haben; dass es keine Richtlinien zur Prävention sexualisierter Gewalt und zur Förderung von sexueller Selbstbestimmung gibt, ist in den Einrichtungen eher die Regel und ein Skandal, da dies eine Verletzung der BRK und der Menschenrechte der so betroffenen Frauen und Mädchen mit Behinderung ist. Neben den Hinweisen auf fehlende oder nicht ausreichende Konzepte in den Einrichtungen zeigt sich, dass es keine Anlaufstellen für Eltern gibt, die Beratungs- und Hilfebedarf in Bezug auf sexualisierte Gewalt haben. Es mangelt an Anlaufstellen für Mädchen und Frauen, die an die Bedürfnisse behinderter Mädchen und Frauen angepasst sind, welche von sexualisierter Gewalt betroffen sind. Barrieren bestehen dabei meist vor allem in mangelhafter Rollstuhl-Zugänglichkeit, ganz zu schweigen von der Barrierefreiheit und Assistenz (-Vorrichtungen- und Investitionen) für Arbeit mit blinden, gehörlosen oder psychisch erkrankten Menschen. Die oben angeführten Angebote in schulischen Kontexten gelten nur allgemein – es gibt derzeit keine hinreichenden Angebote zu Gewalt und sexualisierter Gewalt in schulischen Kontexten, welche für behinderte Kinder und Jugendliche zugänglich und gendersensible aufbereitet sind. Es gibt keine Koordinierungs- und Vernetzungsfunktion im Land Sachsen-Anhalt, die Schutzhilfe gewährleistet.</p>
Empfehlung: Maßnahmen zur Verbesserung	(1) Erarbeitung einer Studie zur aktuellen Analyse der Lebenssituation von Frauen und Mädchen mit Behinderungen und Gewaltbetroffenheiten und des systematisch-konzeptionellen Gewaltschutzes für betroffene Frauen und Mädchen im öffentlichen und privaten Bereich auf der Landesebene.

⁸ MDR (29.05.2017): <https://www.mdr.de/thueringen/inklusion-befragung-lehrer-mitteldeutschland-100.html>, zuletzt abgerufen am 04.01.2018; Die MDR Nachrichten Thüringen berichten hier über eine FORSA-Telefonumfrage bei der am 04.04. und 09.05. 2017 deutschlandweit 2050 Lehrer_innen und 250 Lehrer_innen in Mitteldeutschland über ihre Meinung zum inklusiven Unterricht befragt wurden. Bundesweit waren 54 Prozent, in Sachsen-Anhalt waren sogar nur 49 Prozent der Lehrer_innen dafür. Sachsen-Anhalts Bildungsminister M. Tullner will daher, so der MDR-Text, die Einführung der Inklusion verlangsamen und wird zitiert: "Es gibt genauso gute Gründe, Kinder auch an Förderschulen zu beschulen." Am 21.12.2017 präsentierte er ein Konzept, das separate Förderschulen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen stärkt <https://www.mdr.de/nachrichten/politik/regional/foerderschulen-sachsen-anhalt-100.html>

	<p>(2) Auf dieser Grundlage ist eine umfassende, wirksame und finanziell abgesicherte Konzeption mit einem zeitlich fokussierten Ziele-Maßnahmekatalog vorzulegen.</p> <p>(3) Das Land soll eine grundlegende Prüfung des IST- Zustandes bestellen, in welchen Einrichtungen geschlechterdifferenzierte Gewaltschutzkonzepte vorliegen, wie sie in den Einrichtungen gelebt werden, wie wirkungsvoll sie sind und in wieweit sie jeweils mit den BRK- Standards übereinstimmen.</p> <p>(4) Die entsprechende Prüfung des IST- Zustands soll bezüglich Konzepten zur Prävention sexualisierter Gewalt und Förderung sexueller Selbstbestimmung stattfinden.</p> <p>(5) Die Aufträge der Heimaufsicht und der Besuchskommissionen des Landes Sachsen- Anhalt sollen hinsichtlich der Prüfung der verpflichtenden Gewaltschutzkonzepte sowie der Konzepte zur Prävention sexualisierter Gewalt und Förderung sexueller Selbstbestimmung präzisiert werden; das sollte auch im Wohn- und Teilhabegesetz (WTG-LSA)⁹ so verankert werden.</p> <p>(6) Entwicklung und Verankerung von Curricula zur Aus-, Fort- und Weiterbildung, die u.a. in den Studien- und Ausbildungsgängen im Kontext Schule (Lehramt Heil- und Sonderpädagogik) sowie Pflege verankert werden.</p> <p>(7) Fortentwicklung der Beratungslandschaft: Bisher ist an Fachberatungen und Unterstützungseinrichtungen, wie Frauen- und Kinderschutzhäuser, lediglich die Anordnung ergangen, bei Umbauten, Erweiterungen und Neubezug von Räumen auf Barrierefreiheit zu achten. Das ist aber finanziell nicht unterlegt, so dass die Fachberatungen sogar finanziell existenziell bedroht sind, wenn Umbauten oder Umzüge anstehen.</p> <p>(8) In den Schulen und Behinderteneinrichtungen sollen Konzepte eingeführt und lebendig umgesetzt werden, die auf Prävention sexualisierter Gewalt und Förderung sexueller Selbstbestimmung zielen.</p> <p>(9) Zur Gewährleistung der in der UN-BRK geforderten Informations-, Interventions- und Koordinationsfunktion sind finanziell abgesicherte Strukturen erforderlich wie die Bildung einer Landeskoordinierungsstelle für Frauen und Mädchen mit Behinderungen und einer Landesarbeitsgemeinschaft für Frauen und Mädchen mit Behinderungen.</p> <p>(10) a. im Landeshaushalt müssen entsprechende finanzielle Mittel ausgewiesen werden, einmal für Landesinvestition und zum anderen für die Abrufung durch existierende, anzupassende Einrichtungen (Träger), damit die UN-BRK-Standards ohne Zeitverzug de facto umgesetzt werden können.¹⁰</p> <p>b. Weiter muss dringend eine Klärung über die rechtliche Verbindlichkeit der Umsetzung von BRK und anderen Menschenrechtsabkommen stattfinden, damit die (Landes-) Regierung die erforderlichen Standards zum Wohle der Menschen in die Realität überträgt.¹¹</p> <p>(11) Alle Handlungsfelder des BRK-Landesaktionsplan sind im Sinne <i>twin track approach</i>¹², auf die Rechte und Bedarfe von Mädchen und Frauen mit Behinderungen in allen Bereichen des Lebens zu analysieren und anzupassen.</p>
--	---

⁹ Gesetz über Wohnformen und Teilhabe des Landes Sachsen-Anhalt (WTG LSA) vom 17. Februar 2011; Download http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/portal/t/26ju/page/bssahprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Treffeliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-WohnteilhGSTrahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=0#focuspoint (zuletzt eingesehen 08.01. 2018) oder <http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=WohnteilhG+ST&psml=bssahprod.psml&max=true&aiz=true>

¹⁰ siehe Punkt 3, Seite 6

¹¹ ebd.

¹² Siehe Anm. 6., S. 2: zweispuriger Ansatz; als Querschnittsaufgabe

2: Gesetzliche Regelungen und andere verbindliche Vorgaben zum Schutz von Frauen und Mädchen mit Behinderungen vor Gewalt

Aussage ST	Laut Aussage der Landesregierung sind gesetzliche Regelungen jeweils vorhanden und enthalten explizite Bestimmungen (siehe Punkt 1, 35 f.). Lediglich die „Überarbeitung der Leitlinien zur Gewaltprävention sowie von Interventionsplänen, insbesondere für Einrichtungen der Behindertenhilfe, der Kinder- und Jugendhilfe, der Pflege und des Gesundheitswesens“ sei bisher geplant (36).
Tatsächlicher IST-Stand	<p>Der IST-Stand insbesondere im Hinblick auf die Prävention sexualisierter Gewalt insgesamt an Kindern und Jugendlichen hat sich deutlich verbessert. Gleichfalls zeigen sich hier Mängel in der praktischen Umsetzung, u.a. in Bezug auf die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Fachkräften. Es zeigt sich deutlich, dass die Bestimmungen für Kinder und Jugendliche mit Förderbedarfen noch unzureichend sind. Das gilt sowohl für schulische Kontexte als auch Betreuungseinrichtungen. Für erwachsene Menschen mit Behinderungen gibt es derzeit keine ausreichenden gesetzlichen Regelungen und praktischen Maßnahmen, die auf Gewaltschutz und Prävention sexualisierter Gewalt zielen; u.a. das Wohn- und Teilhabegesetz des Landes ist hier sehr unpräzise und trifft keine konkreten Festlegungen. Dies wird auch durch die von der Landesregierung selbst verfasste Bedarfsbeschreibung deutlich, in der sie die „Überarbeitung der Leitlinien zur Gewaltprävention sowie von Interventionsplänen...“ bisher nur plant. Die von der BRK geforderten „angemessenen Vorkehrungen zum Gewaltschutz“ sind bisher nicht im Landesrecht verankert worden. Besondere Bedarfe von Mädchen und Frauen mit Migrationshintergrund und geflüchteten Mädchen und Frauen werden überhaupt nicht benannt.</p> <p>Das <i>Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen</i> (BGG LSA)¹³ ist bis heute nicht hinsichtlich der geschlechtsspezifischen Probleme und Handlungsnotwendigkeiten entsprechend Art.6, 9 und 16 UN-BRK novelliert.¹⁴ Das Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen des Bundes (Gewaltschutzgesetz - GewSchG), welches in Sachsen-Anhalt Anwendung findet wie in allen Bundesländern, ist bisher noch nicht dahingehend novelliert, dass der Schutz von Frauen und Mädchen in Einrichtungen inklusive gewährleistet wird und die Wegweisung des Täters auch hier erfolgen kann. Auch hinsichtlich der allgemeinen Aufklärung über die Änderung von §177 Strafgesetzbuch-(StGB) über "Sexueller Übergriffe, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung", verändert zuletzt nach der zivilgesellschaftlichen Kampagne „Nein heißt Nein“ am 04.11.2016¹⁵, für Frauen und Mädchen mit Behinderungen genau wie zur Aufklärung darüber bezüglich ihres Zugangs zu diesem Recht gibt es keine ausreichenden Informationen in leichter Sprache. Besonders für Mädchen und Frauen mit Behinderung in Einrichtungen besteht also bisher kein Schutz auf Grund § 2 GewSchG, wenn der Täter beispielsweise der Assistent oder eine betreuende Person ist, obgleich bekannt ist, dass dies passiert. Die Mädchen und Frauen mit Behinderungen in Einrichtungen sind also weiterhin vom Schutz durch Anspruch auf Wegweisung ausgeschlossen, da eine Einrichtung</p>

¹³ vom 16. Dezember 2010; Download unter <http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=link&query=BehGleichG+ST&psml=bssahprod.psml&max=true&aiz=true> (zuletzt eingesehen 08.01. 2018)

¹⁴ Zum Abgabzeitpunkt dieses Alternativberichts befand sich immerhin ein Entwurf zu der dies bezüglichen Novellierung im 1. Abstimmungsschritt des Verfahrens. Der Landesbehindertenbeirat Sachsen-Anhalt hat das Verfahren damit eröffnet. Es muss nun noch in zwei Schritten ins Kabinett und in den Landtag, um dort abgestimmt zu werden. Die Vertreterin des Landesfrauenrats hat die nötigen Änderungen zu Art. 6. und 16 der BRK dort im Febr. 2018 eingebracht .

¹⁵ <https://dejure.org/gesetze/StGB/177.html> (zuletzt eingesehen 12.01.2018)

	qua Definition "kein auf Dauer angelegter gemeinsamer Haushalt im Sinne des Bundesgesetzes" ist.
Empfehlung: Maßnahmen zur Ver- besserung	<p>(1) Es sind insbesondere gesetzliche Regelungen erforderlich, die klare Maßnahmen in schulischen Kontexten für Kinder und Jugendliche mit Förderbedarfen, in Einrichtungen und Wohnformen für Menschen mit Behinderungen (Kinder, Jugendliche und Erwachsene) und in Flüchtlingsunterkünften präzise festlegen, weiter müssen gesetzlich eine kontinuierliche Überprüfung und eine ausreichende Personalstruktur finanziell sicher gestellt werden.</p> <p>(2) Sachsen-Anhalt soll gesetzliche Regelungen schaffen, um „angemessene Vorkehrungen“ zum Gewaltschutz von Mädchen und Frauen zu gewährleisten sowie zur Verbesserung der Zugänglichkeit des Gesundheitssystems beizutragen.</p> <p>(3) Das BGG-LSA ist hinsichtlich der geschlechtsspezifischen Probleme und Handlungsnotwendigkeiten entsprechend Art. 6, 9, und 16 UN-BRK zu novellieren.</p> <p>(4) Das Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen des Bundes (Gewaltschutzgesetz - GewSchG) ist hinsichtlich des Schutzanspruchs und Rechtszugangs für Frauen und Mädchen mit Behinderungen in Einrichtungen zu novellieren,- so anzupassen, dass sie es in Anspruch nehmen können, mit allen Finanzen, Beratungs-, Aufklärungs- und Assistenzmaßnahmen bzw. der notwendig werdenden gesetzliche Grundlage für die Wegweisung des Täters.</p> <p>(5) Weiterhin sind Informationen in leichter Sprache und anderen erforderlichen kommunikationsunterstützenden Techniken herauszugeben, um die notwendigen Notrufe und Hilfsangebote bedarfsgerecht bekannt zu machen.</p>

3: Finanzierung der Gewaltschutzstrategie(n)

Aussage ST	Keine Aussage.
Tatsächlicher IST-Stand	Für Gewaltschutzstrategien und Strategien zur Prävention sexualisierter Gewalt werden durch das Land bislang keine gesonderten kontinuierlichen Mittel zur Verfügung gestellt (37). Etwaige Aktivitäten müssen aus den allgemeinen Einrichtungsmitteln aus dem Landes- oder Bundeshaushalt beglichen werden.
Empfehlung: Maßnahmen zur Ver- besserung	<p>(1) Zur Erarbeitung einer Studie zur Analyse der Lebenssituation von Frauen und Mädchen mit Behinderungen und Gewaltbetroffenheiten und des systematisch-konzeptionellen Gewaltschutzes für betroffene Frauen und Mädchen im öffentlichen und privaten Bereich in Sachsen-Anhalt, sind entsprechende finanzielle Mittel im Haushalt des Landes Sachsen-Anhalt einzuplanen und einzustellen.</p> <p>(2) Zur Gewährleistung der gleichberechtigten Zugänglichkeit und Barrierefreiheit in Frauen- und Kinderschutzhäusern, Frauenberatungsstellen sowie Opferschutzeinrichtungen sind dort dafür gemäß Art.9 UN-BRK entsprechende Informations- und Kommunikationstechnologien und -Systeme zur Verfügung zu stellen; diese sind finanziell in der aktuellen Haushaltsplanung-- und Entscheidung des Landes zu untersetzen.</p> <p>(3) Zusätzlich zur Initiierung einer Fachstelle für Barrierefreiheit soll eine angemessene Haushaltssumme für eine zu gründende dauerhaft arbeitende Landeskoordinierungsstelle für Frauen und Mädchen mit Behinderungen dauerhaft auch für Barrierefreiheit in Beratungs- und Opferschutzeinrichtungen zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>(4) Grundsätzlich, als regelmäßig vorhandenes, kontinuierliches Angebot, sollten Empowerment-Trainings für Menschen mit Behinderungen in den Einrichtungen und Wohnformen für Menschen mit Behinderungen angeboten werden, insbesondere für Frauen und Mädchen mit Behinderungen. Die Finanzierung</p>

	<p>hierfür ist vom Land kontinuierlich zu gewährleisten, in einer Weise, die es ermöglicht, dass jede_r Bewohner_in einer solchen Einrichtung zumindest einmal alle zwei Jahre von einem guten und fachlich kompetenten Angebot profitieren kann.</p>
--	---

4: Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in die Entwicklung/Umsetzung der Gewaltschutzstrategie/n (z.B. im Rahmen von Empowermentkursen oder Schulungen zum Thema (sexuelle) Selbstbestimmung/ Gewaltschutz)

Aussage ST	<p>Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK, Handlungsfeld Frauen und Mädchen mit Behinderungen – Gewaltprävention (43); In die Erarbeitung von Empfehlungen, Leitfäden zur Gewaltprävention und bei der Umsetzung aller weiteren Maßnahmen sind Menschen mit Behinderungen einbezogen (AG-Arbeit, Teilhabekonferenzen, Fachtage) (43)</p>
Tatsächlicher IST-Stand	<p>Der Landesaktionsplan hat bislang noch nicht ausreichenden zu konkreten Maßnahmen zur Partizipation und zum Empowerment geführt. In extrem geringem Umfang (20.000 EUR für 2018) sind vom Land ausgewiesene BRK-Mittel eingestellt, und zwar für alle Maßnahmen des Landeaktionsplans im Haushaltsjahr. Weiter seien, so die Landesregierung, weitere Gelder in den Globalbudgets anderer Ressorts für den größeren Anteil der übrigen Aufgaben unter den Verpflichtungen der BRK eingestellt (mainstream). Jedoch sind diese Gelder für ein BRK-Mainstreaming so nicht offen sichtbar ausgewiesen und so bleiben sie für BürgerInnen, Politikerinnen und Trägerinstitutionen intransparent und können von außen nicht beantragt oder eingefordert werden. Die AG-Arbeit, Teilhabekonferenzen und Fachtage finden derzeit mit partizipativen Anteilen statt, sind aber stets so wenig inklusiv entwickelt, dass die Inhalte für die teilnehmenden Menschen mit Behinderungen nicht oder kaum verständlich sind. Aus Mangel an finanziellen Mitteln kann bei den entsprechenden Veranstaltungen oft keine Leichte Sprache, keine Gebärde etc. genutzt werden. Den an Arbeitsgruppen teilnehmenden Personen mit Behinderungen werden keine (technischen) Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt, um angemessen mitarbeiten zu können.</p>
Empfehlung: Maßnahmen zur Verbesserung	<p>(1) Es müssen mehr, ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden, um die AG-Arbeit, Teilhabekonferenzen und Fachtage bereits in der Vorbereitung partizipativ zu gestalten. Zudem sollen die einzelnen Ressorts ihre Mittel für BRK-Maßnahmen transparent ausweisen. Dabei müssen die Globalmittel BRK erhöht werden, damit endlich eine Landeskoordinierungsstelle für Frauen und Mädchen mit Behinderung eingerichtet wird und dauerhaft gesichert arbeiten kann. (2) Partizipation soll nicht nur als leeres „Schlagwort“ dafür verstanden werden, dass Menschen mit Behinderungen passiv mit im Raum sind, sondern es werden aktive partizipative Entscheidungsprozesse angestrebt und umgesetzt, in denen Menschen mit Behinderungen auf jeden Fall vertreten sind, auf jeden Fall auch Frauen und Mädchen- und jederzeit dabei zur vollständigen und informierten Entscheidung befähigt werden, so dass sie entsprechend aktiv teilnehmen und mitgestalten können.</p>

5: Geplante / vorhandene unabhängige Stellen

Aussage ST	Von der Landesregierung werden benannt und als „umgesetzt“ markiert: (a) „Zuständige Behörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz Land Sachsen-Anhalt“, (b) „Ausschuss für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung, Besuchskommissionen“, (c) „Beauftragte oder Beauftragter der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen (BBM)“, (d) „Medizinischer Dienst der Krankenkassen Sachsen-Anhalt (MDK Sachsen-Anhalt)“ (51 ff.)
Tatsächlicher IST-Stand	Die genannten Stellen existieren, haben aber kaum Möglichkeiten zur regelmäßigen Prüfung. Es ist kein Monitoring- und Evaluationsprozess vorgesehen. Zwar gibt es den Inklusionsausschuss beim Behindertenbeauftragten, besetzt mit Mitgliedern der Ministerien, berufenen Vertreterinnen des Vereine, Trägern und weiteren Behinderungsbeauftragten der Landes- und Kommunalebene. Aber dieser Ausschuss ist nicht öffentlich. Termine, Einladung und Ergebnisse (Protokolle) sind nicht bekannt: es gibt keinen Weg des Zugangs von außen. Diese Stelle ist weder unabhängig, noch für eine Monitoringfunktion geeignet, obwohl sie die Umsetzung des Landes Aktionsplan-BRK begleitet. Die Stellen (a) und (c) sowie der Focal-Point zur Begleitung der Umsetzung der BRK sind nicht unabhängig, sondern direkt und abhängig bei der Landesregierung angesiedelt – und damit weisungsgebunden. Diese Stellen sind zudem bei Menschen mit Behinderungen nicht oder kaum bekannt, so dass keine effektive Beschwerdemöglichkeit besteht. In den Einrichtungen und Wohnformen für Menschen mit Behinderungen selbst gibt es keine gesetzlich verankerten – und unabhängigen – Beschwerdestellen. (b) Die Besuchskommissionen ermöglichen einen punktuellen Einblick in die Einrichtungen. Sie sprechen auch mit Bewohner_innen. Und, sie berichten jährlich an den Landtag. Allerdings sind die Besuchskommissionen bislang nicht mit der Prüfung von Gewaltschutzkonzepten, Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt und Förderung sexueller Selbstbestimmung beauftragt. Die Prüfungen nur etwa alle drei bis fünf Jahre statt.
Empfehlung: Maßnahmen zur Verbesserung	<p>(1) Stärkung der Besuchskommissionen und Erweiterung ihres Auftrags. Sicherstellung, dass jede Einrichtung einmal jährlich unangekündigt besucht wird.</p> <p>(2) Einrichtung einer unabhängigen Instanz– angesiedelt in fachlichen Kontexten des Gewaltschutzes und zur Prävention sexualisierter Gewalt, deren Personal Genderkompetenz durch Fortbildung nachweisen kann und so mit einem geschlechtersensiblen Ansatz arbeitet und genderdifferenziertes inklusives Aufklärungs- und Informationsmaterial bereit stellt. Entsprechend wird Wert auf umfassende Strategien gelegt, die Beschwerdestelle regelmäßig und verständlich bekannt zu machen und Zugangsbarrieren abzubauen.</p> <p>(3) In den Einrichtungen sollten unabhängige Beschwerdestellen eingerichtet werden, die auch bei der Zielgruppe bekannt sind und die geschlechtsspezifisch differenziert arbeitet, also auch auf Gendergerechtigkeit und besonders auf die Verbindung der Umsetzung der BRK und CEDAW fokussiert; weiter sollen hier besonders die Menschenrechte und Bedarfe der Zielgruppen einschließlich von Menschen mit Behinderungen, die Minderheiten angehören, und mögliche Mehrfachdiskriminierungen berücksichtigt werden.</p> <p>(4) Die zu bildende Landeskoordinierungsstelle für Frauen und Mädchen mit Behinderungen muss dauerhaft unabhängig arbeiten können, ebenso die zu bildende Landesarbeitsgemeinschaft für Frauen und Mädchen mit Behinderungen.</p>

6: Vorhandene bzw. geplante unabhängige Strukturen, in denen/ durch die (auch) Beschwerden aufgrund von Gewalt- und Missbrauchsfällen gegenüber Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen bearbeitet werden

Aussage ST	Von der Landesregierung werden benannt und als „umgesetzt“ markiert: (a) „Zuständige Behörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz Land Sachsen-Anhalt“, (b) „Ausschuss für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung, Besuchskommissionen“, (c) „Beauftragte oder Beauftragter der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen (BBM)“, (60f.)
Tatsächlicher IST-Stand	Es gibt keine klaren Ansprechpartner_innen für Beschwerden im Fall von Gewalt- und Missbrauchsfällen in Einrichtungen des Opferschutzes. Es ist auch nicht immer gewährleistet, dass die Ansprechpartner_innen gender-, diskriminierungs- und diversitygeschult sind. Weiter ist nicht immer gewährleistet, dass für Frauen und Mädchen mit Behinderungen Frauen auf Wunsch als Ansprechpartnerinnen da sind und für Männer und Jungen Männer als Ansprechpartner auf Wunsch da sind. Ebenso fehlen für Migrant_innen und geflüchtete Menschen mit Behinderungen Ansprechpartner_innen mit den gewünschten Sprachkenntnissen oder Sprachmittler_innen.
Empfehlung: Maßnahmen zur Verbesserung	<p>(1) Opferschutzeinrichtungen sollten Beschwerdewege festlegen und in Leichter Sprache gleich zu Anfang des Kontaktes kommunizieren.</p> <p>(2) Beschwerden müssen auch durch den nötigen (Fremd-)Sprachzugang erleichtert werden (Sprachkenntnis/ Übersetzer_innen, Gebärdensprache und Braille). Zudem sollte gerade im Bereich der optionalen Beschwerde gegen sexualisierte/ sexuelle Gewalt auf Wunsch je ein_e gleichgeschlechtliche Ansprechpartner_innen da sein, so wie es als Standard beim Asylverfahren und in anderen Beratungskontexten üblich ist.</p> <p>Die bestehende Verordnung zur Gewährleistung des Rechtes auf DolmeterscherInnendienste als Assistenz muss entsprechend der Anforderung der UN-BRK so verändert werden, dass die sinnesbeeinträchtigten, gewalterfahrenen Mädchen und Frauen, Migrantinnen, Asylsuchenden und Geflüchteten ihr Menschenrecht wahrnehmen können.</p>